

Befreiung von Abwassergebühren für Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (für Hauswasserwerke und Zisternen beachten Sie bitte Punkt 2 auf der Rückseite)

Bitte zurück an GGEW AG
Dammstraße 68
64625 Bensheim

(Dienstleister im Auftrag der WASSERRIED GmbH & Co. KG)

oder technik@ggew.de

Anschlussnehmer und Rechnungsadresse

Anrede, Name(n), Vorname(n) bzw. Firmenname

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Handelsregisternummer / Registergericht

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

Vertreten durch

Anschlussstelle

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Gemarkung

Flur Flurstück

Zählernummer des Hauswasserzählers (Trinkwasserverbrauch)

Kundennummer

Zählerdaten

Standort des privaten Sonderwasserzählers (z.B. Keller, Garten...)

AUSBAUZÄHLER | Zählernummer des privaten Sonderwasserzählers

EINBAUZÄHLER | Zählernummer des privaten Sonderwasserzählers

AUSBAUZÄHLER | Baujahr

EINBAUZÄHLER | Baujahr

AUSBAUZÄHLER | Zählerstand zum Tag der Abnahme in m³

EINBAUZÄHLER | Zählerstand zum Tag der Abnahme in m³

AUSBAUZÄHLER | Ausbaudatum

EINBAUZÄHLER | Einbaudatum

Abnahmetermin

Tag und Uhrzeit

Ansprechpartner vor Ort und Telefonnummer

Das gemessene Wasser des oben genannten privaten Sonderwasserzählers wird ausschließlich verwendet für

☐ Gartenbewässerung

☐ sonstiges: _____

Für Trinkwasser zur Pool-Befüllung o.Ä. ist keine Befreiung der Abwassergebühren möglich.

Die Kosten der Zählerabnahme betragen derzeit **107,00 EUR** pro Anfahrt und ersten Zähler. Die Abnahme weiterer Zähler pro Anfahrt kostet jeweils **35,00 EUR** pro Zähler. Die Kosten enthalten 7% Umsatzsteuer und werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die nachfolgenden Regelungen und Bedingungen werden mit Unterzeichnung anerkannt.

_____, den _____

Unterschrift des Anschlussnehmers

Unterschrift WASSERRIED oder von ihr beauftragtes Unternehmen

Bitte Rückseite beachten!

1. Die von der Abwassergebühr zu befreienden Trinkwassermengen sind vom Anschlussnehmer durch einen geeichten Sonderwasserzähler nachzuweisen. Dieser Zähler ist von einem durch den Anschlussnehmer beauftragten Fachunternehmen unter Beachtung der DIN 1988 zu installieren und so einzubauen, dass der Zähler jederzeit durch Beauftragte der WASSERRIED GmbH & Co. KG ohne Schwierigkeiten überprüft werden kann.
2. Für Wassermengen, welche aus Hauswasserwerken, Brunnen oder Zisternen der Abwasseranlage zugeführt werden gilt keine Abwasserbefreiung. Diese Mengen sind ebenfalls mit Sonderwasserzählern zu erfassen.
3. Alle mit dem Sonderwasserzähler zusammenhängenden Tätigkeiten lässt der Anschlussnehmer auf eigene Kosten und eigenes Risiko ausführen. Die Fertigstellung der Installation sowie evtl. Änderungen sind der WASSERRIED GmbH & Co. KG mitzuteilen.
4. Für jede angeforderte Zwischenabrechnung eines privaten Sonderwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR inkl. Umsatzsteuer zu zahlen.
5. Sonderwasserzähler sind dauerhaft ortsfest und frostsicher einzubauen. Eine Entleerung der zugehörigen Frischwasserleitung zur Vermeidung von Frostschäden ist nicht zulässig, da die Zähler zur Wahrung ihrer Messgenauigkeit nicht trockenfallen dürfen.
6. Nach Ablauf der Eichgültigkeit des Sonderwasserzählers endet die Berücksichtigung der von der Abwassergebühr befreiten Wassermengen. Zur Fortführung muss spätestens zum 31. Oktober des Jahres, in dem die Eichfrist ausläuft unaufgefordert ein neuer Antrag auf Abnahme eines privaten Sonderwasserzählers bei WASSERRIED GmbH & Co. KG gestellt werden. Die Eichfrist läuft sechs Jahre nach Herstellung (Baujahr) des Zählers zum 31.12. des entsprechenden Jahres ab.¹
7. WASSERRIED GmbH & Co. KG behält sich die Kontrolle des Zählers vor. Durch WASSERRIED GmbH & Co. KG veranlasste Zusatzkontrollen werden unentgeltlich durchgeführt.

Erklärung:

Ich/Wir habe/n von den satzungsmäßigen Bestimmungen Kenntnis genommen und erkläre/n hiermit, dass die über den Sonderwasserzähler laufenden Wassermengen gemäß den Ausführungen dieses Antrags verwendet werden. Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bzw. fehlerhafte Funktion des Wasserzählers die Berücksichtigung der von der Abwassergebühr zu befreienden Wassermengen für den gerade laufenden Abrechnungszeitraum jeweils hinfällig macht, da der Anschlussnehmer einen einwandfreien Nachweis, der nicht in die Kanalisation gegebenen Wassermengen dann nicht führen kann.

¹ So endet zum Beispiel die Eichfrist für einen Zähler mit Baujahr 2026 zum 31.12.2032.